



## **Besondere Bestimmungen in Abweichung zum Ausstellerreglement (Stand: September 2020)**

In Abweichung der Ziffer 9 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) ist es dem Aussteller erlaubt, während der Öffnungszeiten der Ausstellung auf seiner Ausstellungsfläche Speisen und Getränke unentgeltlich an Besucher zur Konsumation vor Ort (z.B. im Rahmen von Degustationen, Gelegenheitswirtschäften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings) selbst oder durch von ihm beigezogene Unternehmen abzugeben. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt. Die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. Im Übrigen ist der Aussteller verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

In Abweichung der Ziffer 16.3 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) erfolgt die Schlussrechnung innert 14 Tagen nach Ende der Ausstellung (ausgenommen Weinfestival Luzern).

In Abweichung der Ziffer 18.2 Abs. 1 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) ist der Aussteller bei einer Absage der Ausstellung durch die MCH vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 18.1 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) nicht verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Dies bedeutet, dass Ihnen das Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche bzw. für das Teilnahmepaket vollumfänglich zurückbezahlt wird, sofern und soweit diesbezüglich eine Vorauszahlung erfolgt ist. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen. Die übrigen Bestimmungen der Ziffer 18.2 bleiben unverändert anwendbar.